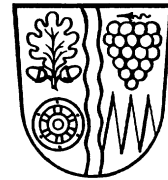


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 03

18.01.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Nachtragstagesordnung für die 28. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart am 19.01.2024.....S. 4

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung über das Naturdenkmal
„Alteiche bei Steinbach“.....S.5
Verordnung über das Naturdenkmal
„Dicke Eiche in Steinfeld“.....S.9
Verordnung über das Naturdenkmal
„Linde in Michelrieth“.....S.13
Verordnung über das Naturdenkmal
„Linden mit Bildstock bei Sendelbach“.....S.17

Verordnung über das Naturdenkmal
„Maulbeerbäume in Retzbach“.....S.21
Verordnung über das Naturdenkmal
„Russenlücke“.....S.25
Verordnung über das Naturdenkmal
„Stationseiche in Sendelbach“.....S.29
Verordnung über das Naturdenkmal
„Weide in Hausen“.....S.33

Kreisangelegenheiten

Die **28. Sitzung des Kreistags des Landkreises Main-Spessart** findet am
Freitag, den 19.01.2024, um 09:00 Uhr
in der Stadthalle, Jahnstraße 8 in Lohr a.Main statt.

Nachtragstagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 19.01.2024 wurde aus aktuellem Anlass ergänzt:

Öffentlicher Teil:

5. Beratung und Beschlussfassung zur Bildung von Ausschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung zur Umbesetzung von Ausschüssen, sowie Bestellung von Vertretern in Verbänden, Zweckverbänden und anderen Gremien

Die ursprünglichen Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils Nr. 6 bis 7 verschieben sich entsprechend nach hinten.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 18.01.2024

gez.

Sitter
Landrätin

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung über das Naturdenkmal „Alteiche bei Steinbach“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachfolgend näher bezeichnete Stieleiche (*Quercus robur*) samt Schutzzone wird unter der Bezeichnung „Alteiche bei Steinbach“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Eiche befindet sich auf dem Grundstück FINr. 741 der Gemarkung Steinbach. Die örtliche Lage der Stieleiche mit der Baumkatasternummer 6 des Landkreises Main-Spessart ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals umfasst die Schutzzone den Baum einschließlich der Umgebung in einem Radius von 5 m, gemessen ab Stammaußenkante. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Eiche. Der Baum ist aufgrund seiner besonderen Gestalt und seines Alters eine Besonderheit seiner Art und als solitäre Einzelschöpfung der Natur schützenswert.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Den als Naturdenkmal festgesetzten Baum, dessen Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 12. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 13. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Lohr veröffentlichte Eintragung Nr. 48 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 09.01.2024

gez.

Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Alteiche bei Steinbach“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Alteiche bei Steinbach“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Alteiche bei Steinbach“



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Alteiche bei Steinbach“



Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachfolgend näher bezeichnete Stieleiche (*Quercus robur*) samt Schutzzone wird unter der Bezeichnung „Dicke Eiche in Steinfeld“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Eiche befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 19963 der Gemarkung Steinfeld. Die örtliche Lage der Stieleiche mit der Baumkatasternummer 14 des Landkreises Main-Spessart ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals umfasst die Schutzzone den Baum einschließlich der Umgebung in einem Radius von 8 m, gemessen ab Stammaußenkante. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Eiche. Aufgrund seines Alters, des großen Stammdurchmessers und der Höhlenstrukturen ist dieser Baum einzigartig und schützenswert. Daneben bietet er Lebensraum und Nahrung für eine ungewöhnliche Vielfalt an Lebewesen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Den als Naturdenkmal festgesetzten Baum, dessen Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 12. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 13. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5
Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6
Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7
Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Lohr veröffentlichte Eintragung Nr. 50 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

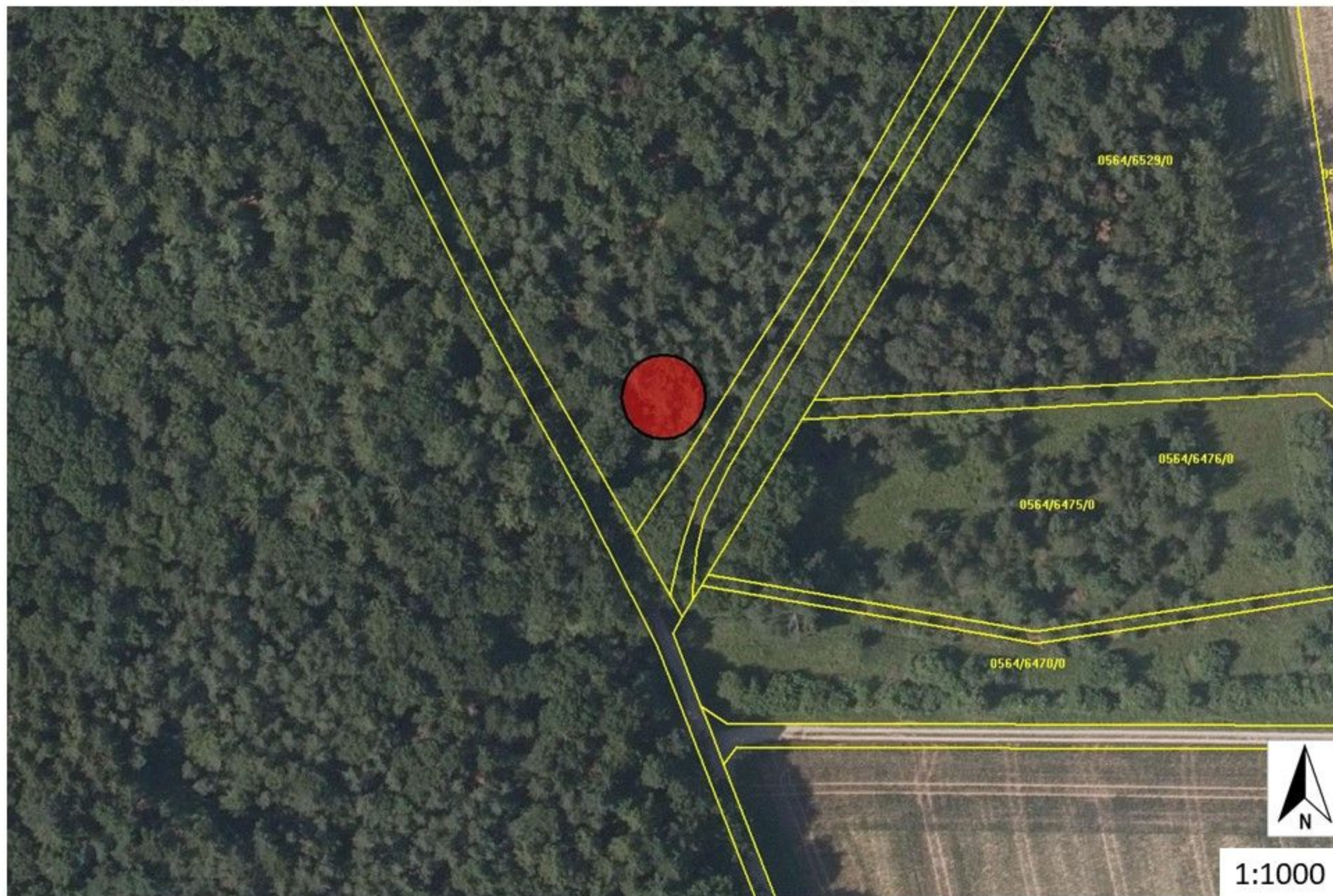
Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Dicke Eiche in Steinfeld“



Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- 1) Die nachfolgend näher bezeichnete Linde (*Tilia intermedia*) samt Schutzzone wird unter der Bezeichnung „Linde in Michelrieth“ als Naturdenkmal geschützt.
- 2) Die Linde befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 192 der Gemarkung Michelrieth. Die örtliche Lage der Linde mit der Baumkatasternummer 100 des Landkreises Main-Spessart ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- 3) Zur Sicherung des Naturdenkmals umfasst die Schutzzone den Baum einschließlich der Umgebung in einem Radius von 13 m, gemessen ab Stammaußenkante. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- 4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Linde als markanter, ortsbildprägender Baum. Der Baum ist aufgrund seiner Schönheit, Seltenheit, Eigenart und kulturhistorischen Bedeutung als Dorflinde schützenswert.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Den als Naturdenkmal festgesetzten Baum, dessen Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. das Befestigen der Schutzzone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 12. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 13. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 14. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 50 des damaligen Landkreises Marktheidenfeld veröffentlichte Eintragung Nr. 17 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Marktheidenfeld vom 28.12.1955, bekanntgegeben am 28.12.1955, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“

Verordnung vom 09.01.2024



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linde in Michelrieth“

Verordnung vom 09.01.2024



Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die zwei nachfolgend näher bezeichneten Winterlinden (*Tilia cordata*) samt Schutzzone werden unter der Bezeichnung „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Linden befinden sich auf dem Grundstück FlNr. 1468 der Gemarkung Sendelbach. Die örtliche Lage der Linden mit den Baumkatasternummern 11 und 12 des Landkreises Main-Spessart ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals umfasst die Schutzzone die Bäume einschließlich deren Umgebung in einem Radius von 6 m, jeweils gemessen ab Stammaußenkante. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung der beigegefügt Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Linden. Die Bäume sind aufgrund ihrer Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung besonders schützenswert.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Die als Naturdenkmal festgesetzten Bäume, deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 12. zu zelten oder Feuer anzumachen,
 13. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. Räum- und Streuarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Verkehrsraum,
 3. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 4. Maßnahmen des Erhalts vor Erlass dieser Verordnung vorhandener baulicher Anlagen, Straßen, Wegen, Pfade, Steigen oder Plätze, soweit diese nicht zu Beeinträchtigungen des Naturdenkmals im Sinne des § 3 Nrn. 1, 2, 4, 7 und 10 dieser Verordnung führen,
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.

- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Lohr veröffentlichte Eintragung Nr. 46 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

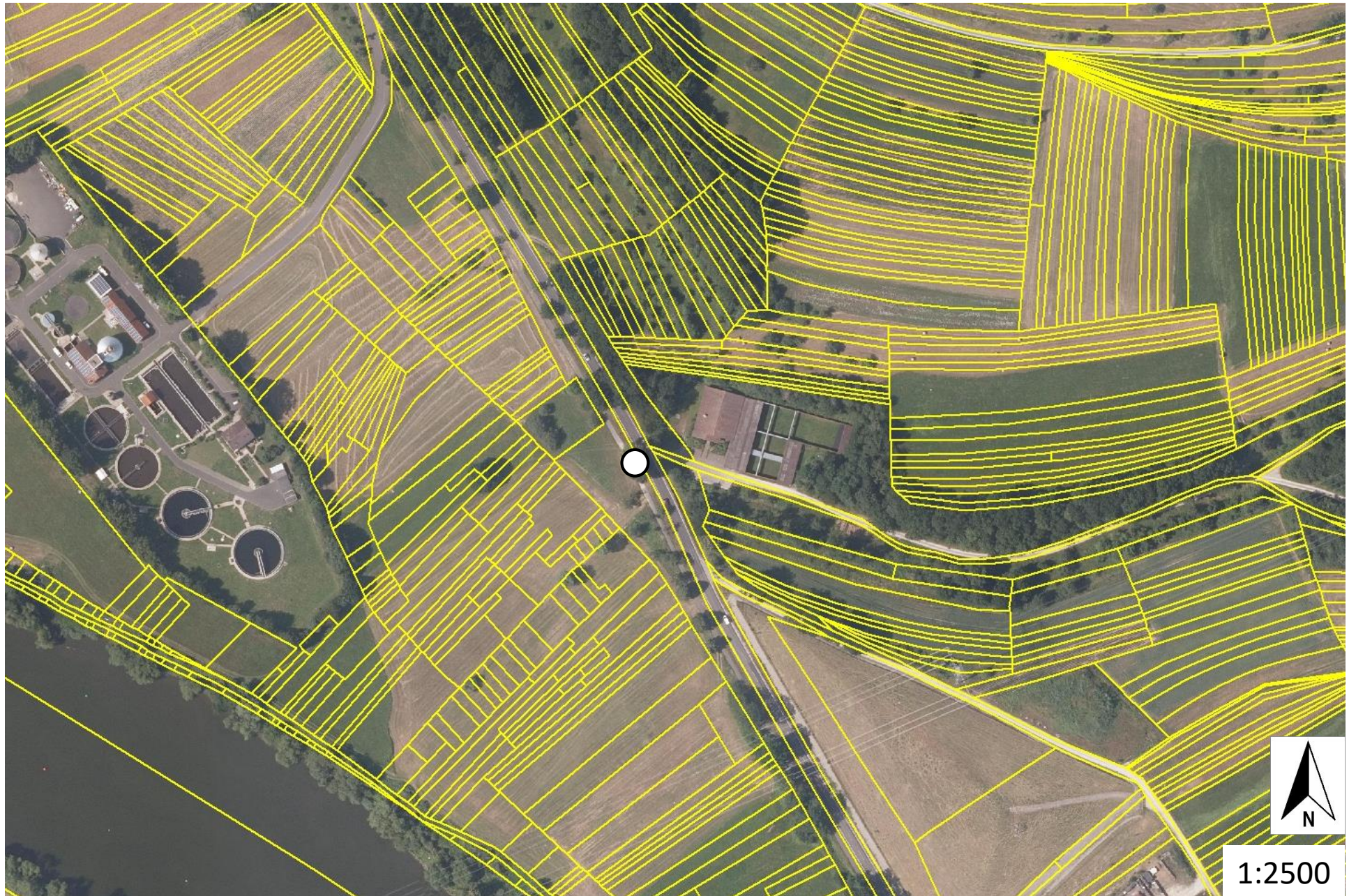
gez.

Sabine Sitter
Landrätin

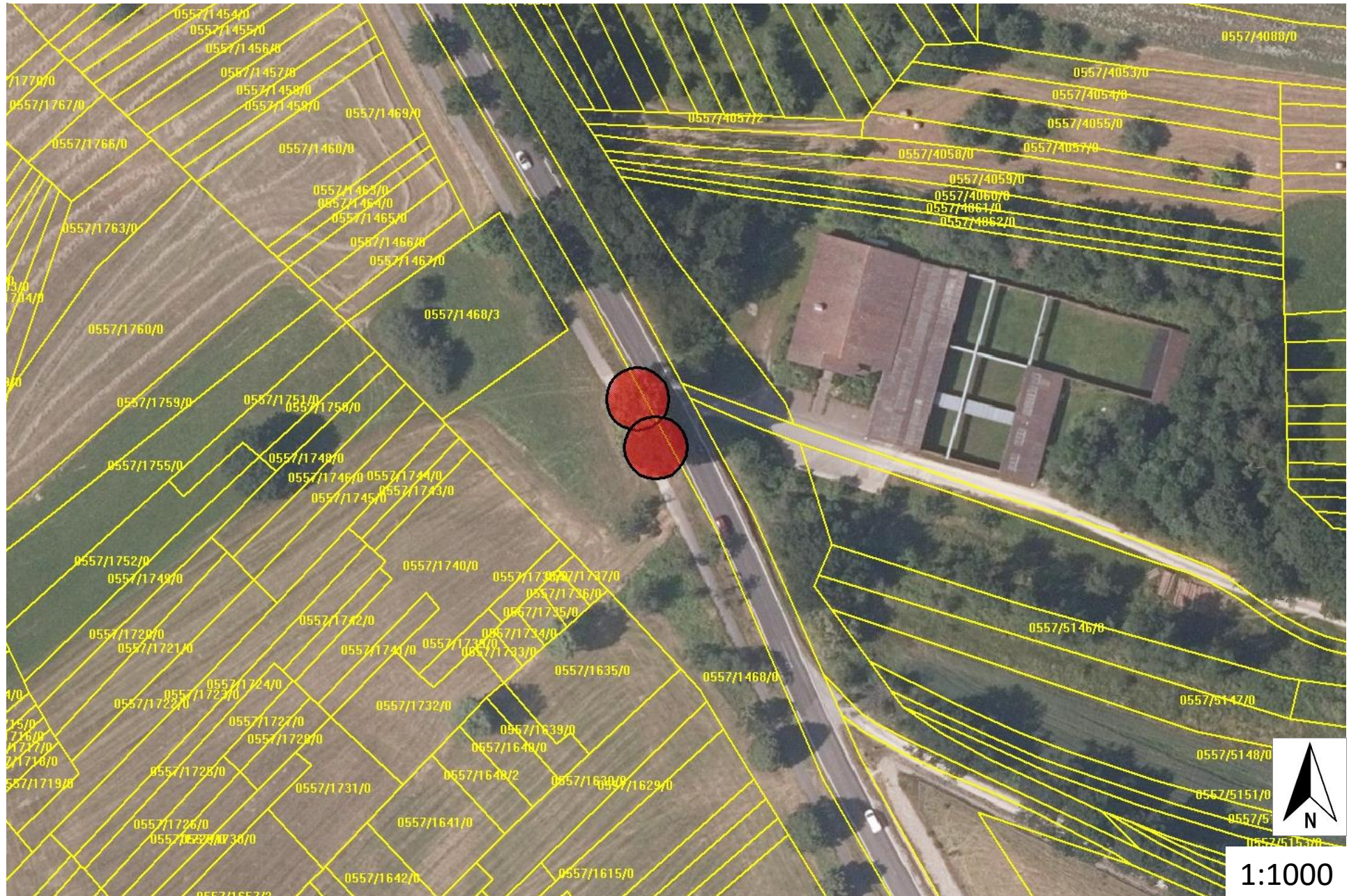
Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Linden mit Bildstock bei Sendelbach“



Verordnung über das Naturdenkmal „Maulbeerbäume in Retzbach“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachfolgend näher bezeichneten acht weißen Maulbeeren (*Morus alba*) samt Schutzzone werden unter der Bezeichnung „Maulbeerbäume in Retzbach“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Maulbeeren befinden sich auf dem Grundstück FlNr. 219 der Gemarkung Retzbach. Die örtliche Lage der Bäume ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird die Umgebung der Bäume in einem Radius von jeweils 3 m, gemessen ab Stammaußenkante, begrenzt durch die Grundstücksgrenzen der FlNr. 219, Gemarkung Retzbach, unter Schutz gestellt. Maßgeblich für den Schutzzumfang ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Maulbeerbäume. Die Bäume sind aufgrund ihrer Schönheit und Seltenheit schützenswert. Die Bäume rahmen den Platz entlang der Kirche ein und stellen daher zusammen mit der Kirche ein besonderes Ensemble im Ortsbild dar.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Die als Naturdenkmal festgesetzten Bäume, deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in den unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzonen die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. das Befestigen der Schutzzone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 12. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 13. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 14. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.

- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Karlstadt veröffentlichte Eintragung Nr. 69 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Karlstadt vom 18.11.1941, bekanntgegeben am 18.11.1941, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Maulbeerbäume in Retzbach“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Maulbeerbäume in Retzbach“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Maulbeerbäume in Retzbach“

Verordnung vom 09.01.2024



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Maulbeerbäume in Retzbach“

Verordnung vom 09.01.2024



Verordnung über das Naturdenkmal „Russenlücke“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die beiden nachfolgend näher bezeichneten Eichen (*Quercus robur* und *Quercus petraea*) samt Schutzzone werden unter der Bezeichnung „Russenlücke“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Eichen mit den Baumkatasternummern 96 und 97 des Landratsamtes Main-Spessart befinden sich auf dem Grundstück FlNr. 4042 der Gemarkung Hafenlohr. Die örtliche Lage der Eichen ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals wird auch die Umgebung der Bäume in einem Radius von jeweils 10 m, gemessen ab Stammaußenkante, unter Schutz gestellt. Maßgeblich für den Schutzzumfang ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Eichen. Aufgrund ihres Alters sowie der großen Kronen- und Stammdurchmesser sind die Bäume einzigartig und schützenswert. Daneben bieten sie Lebensraum und Nahrung für eine ungewöhnliche Vielfalt an Tieren und Pilzen.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Die als Naturdenkmal festgesetzten Bäume, deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in den unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzonen die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. das Befestigen der Schutzzone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
 12. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 13. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 14. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 8. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.

- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 50 des damaligen Landkreises Marktheidenfeld veröffentlichte Eintragung Nr. 4 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Marktheidenfeld, bekanntgegeben am 28.12.1955, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Russenlücke“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Russenlücke“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

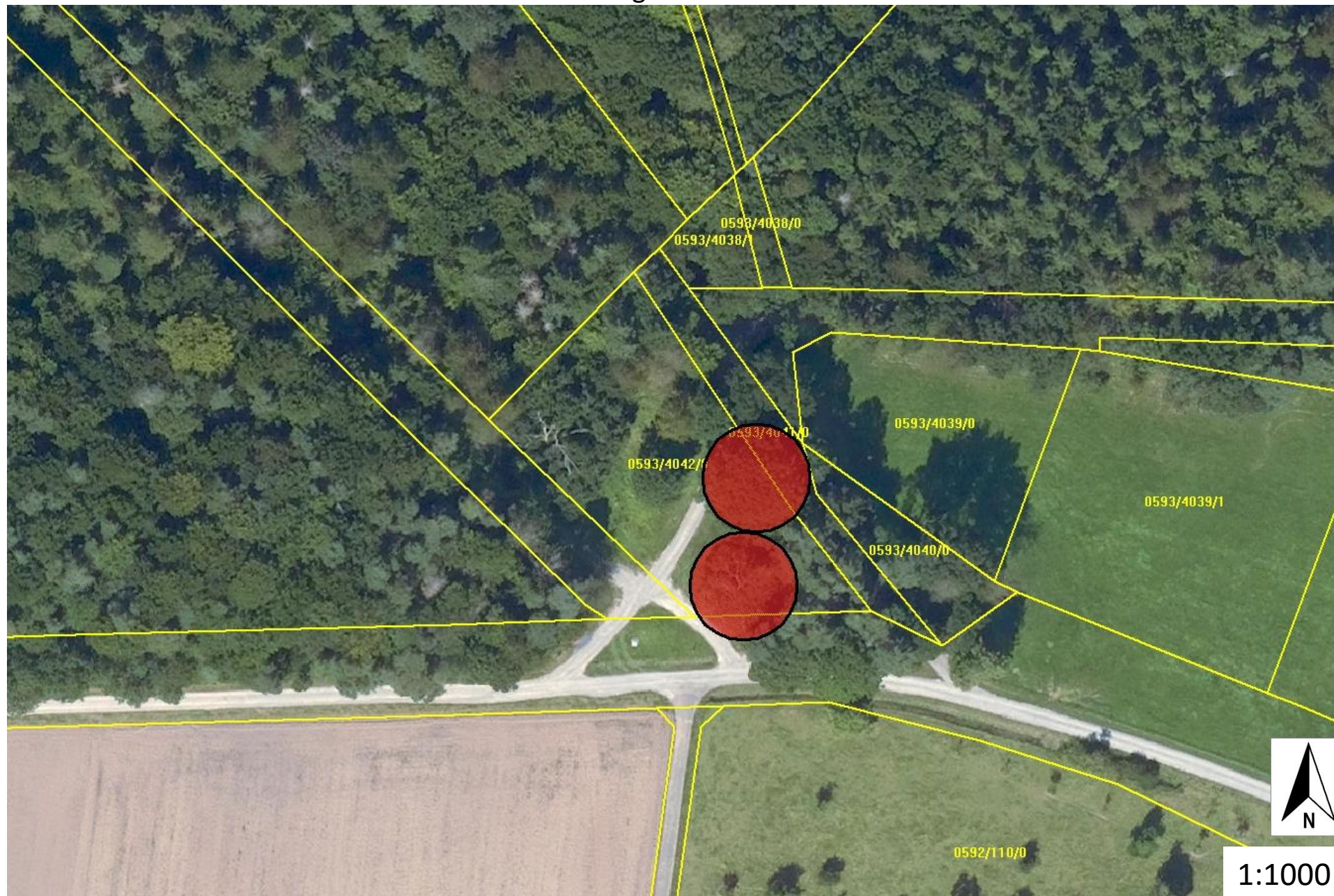
Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Russenlücke“

Verordnung vom 09.01.2024



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Russenlücke“

Verordnung vom 09.01.2024



Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die nachfolgend näher bezeichnete Stieleiche (*Quercus robur*) samt Schutzzone wird unter der Bezeichnung „Stationseiche in Sendelbach“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die Eiche befindet sich auf dem Grundstück FlNr. 5485 der Gemarkung Sendelbach. Die örtliche Lage der Stieleiche mit der Baumkatasternummer 13 des Landkreises Main-Spessart ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Zur Sicherung des Naturdenkmals umfasst die Schutzzone den Baum einschließlich der Umgebung in einem Radius von 11,5 m, gemessen ab Stammaußenkante. Maßgeblich hierfür ist die Darstellung der beigefügten Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Eiche. Der Baum ist aufgrund seines Alters und seiner Größe einzigartig und schützenswert.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzzone führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. Den als Naturdenkmal festgesetzten Baum, dessen Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder den Baum schädigende Stoffe am Naturdenkmal selbst und in seiner Schutzzone,
 5. bauliche Anlagen im Sinne des Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Aufschriften oder Schaukästen anzubringen,
 10. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 11. Verkaufsbuden oder Zelte aufzustellen,
 12. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
 13. das Entfernen der Krautschicht.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- 2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Lohr veröffentlichte Eintragung Nr. 45 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938, aufgehoben.
- (3) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

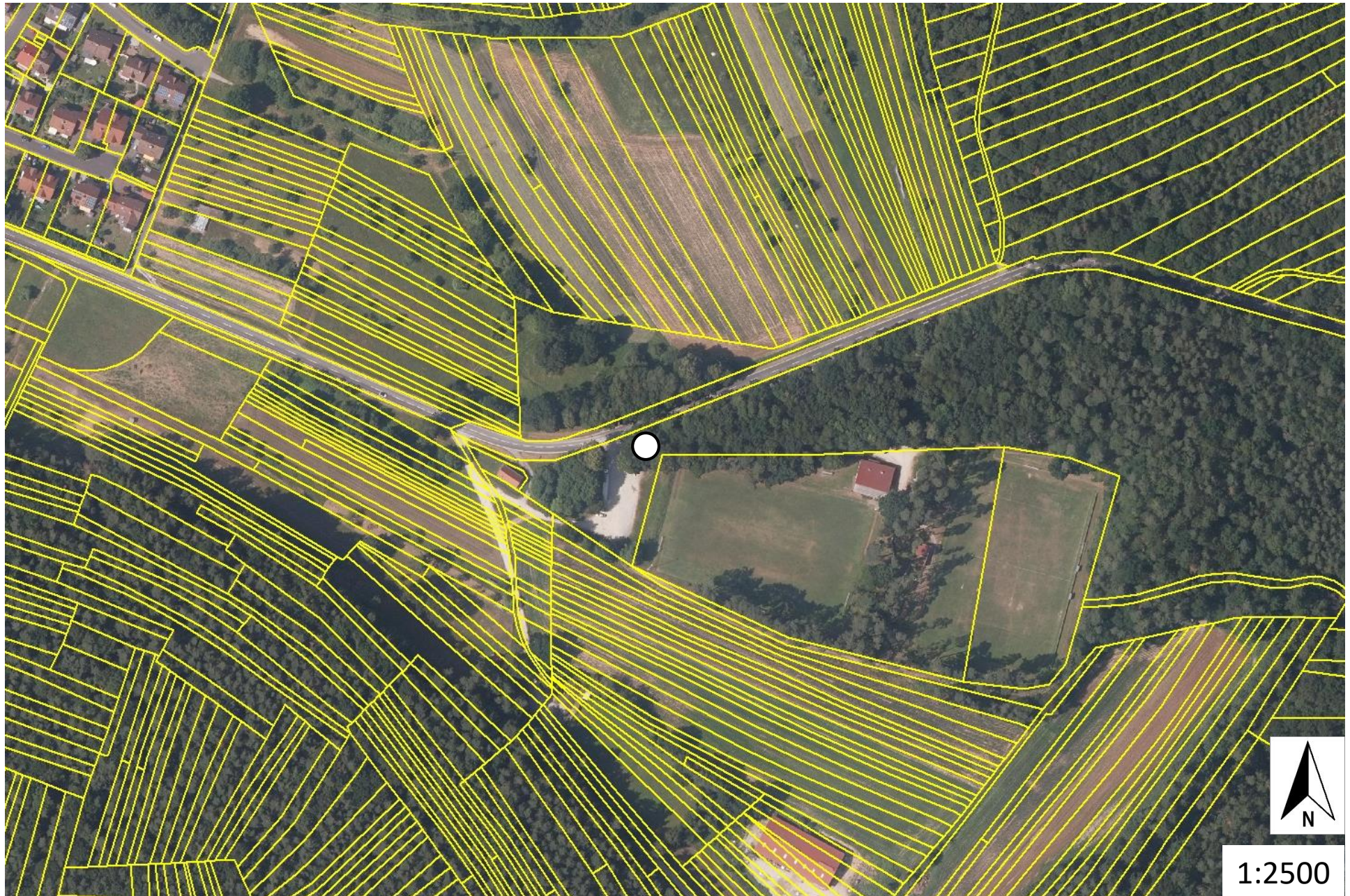
gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“:
Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“:
Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Stationseiche in Sendelbach“

Verordnung vom 09.01.2024



Verordnung über das Naturdenkmal „Weide in Hausen“

Aufgrund § 28, § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzumfang des Naturdenkmals

- (1) Die nachfolgend näher bezeichnete Silberweide (*Salix alba*) samt Schutzzzone wird unter der Bezeichnung „Weide in Hausen“ als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Die örtliche Lage der Weide (FINr. 266 der Gemarkung Hausen) ergibt sich aus dem Übersichtsplan (Anlage 1 im Maßstab 1:2.500).
- (3) Die Schutzzzone des Naturdenkmals umfasst den Baum einschließlich seines Kronenbereichs auf der FINr. 266. Maßgeblich für den Schutzzumfang ist die Darstellung der beigegefügteten Flurkarte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2).
- (4) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und der Schutz der Weide als markanter, ortsbildprägender Baum. Sie ist aufgrund ihrer besonderen Gestalt einzigartig und schützenswert. Daneben bietet der Baum Lebensraum und Nahrung für diverse seltene und gefährdete Tierarten.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Schutzfläche führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. den als Naturdenkmal festgesetzten Baum, dessen Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 2. Teile des Naturdenkmals abzuschneiden, abzubrechen, zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 3. in der unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Schutzzzone die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,
 4. die Bodenoberfläche zu verändern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,
 5. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,
 6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder Bänke aufzustellen,
 7. das Naturdenkmal zu besteigen, die Schutzfläche außerhalb der zugelassenen Wege zu befahren, dort Fahrzeuge zu parken, Gegenstände, Abfall, Schutt oder Unrat abzustellen oder abzulagern,
 8. auf der Schutzfläche zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 9. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
 11. bauliche Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind
 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
 3. gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltungsmaßnahmen des auf der FINr. 266, Gemarkung Hausen liegenden Gewässers III. Ordnung (Mühlbach),
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege der bei Erlass der Verordnung bestehenden Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Feldkreuze und Bildstöcke.
- (2) Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Naturdenkmal und seine Schutzfläche nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder erheblich verändert wird oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkung verhindert werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen, Auflagen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 5 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 und Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich das Naturdenkmal befindet, haben nach vorheriger Benachrichtigung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart den Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen und die Überprüfung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, sofern diese nicht unter die Ausnahmen nach § 4 fällt oder durch Befreiung gemäß § 5 zugelassen worden ist oder
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter der Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, geltend gemacht wird.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, den 09.01.2024

gez.

Sabine Sitter
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Naturdenkmal „Weide in Hausen“: Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.500

Anlage 2 der Verordnung über das Naturdenkmal „Weide in Hausen“: Lageplan im Maßstab 1 : 1.000

Anlage 1 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Weide in Hausen“



Anlage 2 zur Verordnung über das Naturdenkmal „Weide in Hausen“



